

Satzung

Bundesverband Zahnmedizinischer Versorgungszentren (BVZMVZ)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziel und Zweck des Vereines	2
§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Ehren- und Fördermitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Ehren- und Fördermitglieder	4
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge – Finanzierung des Vereins	6
§ 9 Verwendung der Mitgliedsbeiträge	7
§ 10 Vermögen, Vermögensverwaltung und Haftung	7
§ 11 Vorstand des Vereins	7
§ 12 Geschäftsführender Vorstand/ Vertretungsbefugnis	8
§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Anträge	10
§ 17 Aufwendungsersatz	10
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 19 Landesvertretungen und Arbeitskreise	11
§ 20 Kassenprüfer	11
§ 21 Auflösung des Vereines	11
§ 22 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Zahnmedizinischer Versorgungszentren (BVZMVZ). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, soll der Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) geführt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, unabhängig vom Gründungs- und Eintragungszeitpunkt des Verbandes. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines

1. Der Verband verfolgt unmittelbar das Ziel zur Fortentwicklung eines leistungsstarken Gesundheitswesens beizutragen, um auch in Zukunft eine gut erreichbare zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen. Diese Zielsetzung orientiert sich an dem Vorhaben der Bundesregierung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der öffentlichen zahnmedizinischen Gesundheitspflege mit dem Schwerpunkt der Steigerung von Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Patientenversorgung durch die gewissenhafte Unterstützung bei der Umsetzung der Gründungsmöglichkeiten, dem Betrieb und Weiterentwicklung von Zahnmedizinischen Versorgungszentren. Dem Verband obliegt auch die Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die Belange der Mitglieder.
3. Der Verband setzt sich gegen Missbräuche auf den Gebieten der berufsrechtlichen Vorgaben, der zahnärztlichen Leistungen sowie des unlauteren Wettbewerbes ein.
4. Überdies vertritt der Verband die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gesetzgeber sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahr.
5. Dem Verband ist es gestattet, um seine satzungsmässigen Ziele zu verwirklichen, externe Gesellschaften zu gründen beziehungsweise zu übernehmen, sofern diese dem Zweck des Verbandes nicht widersprechen. Die Kontrolle der externen Gesellschaften unterliegt dem Vorstand.
6. Der Zweck des Verbandes soll durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht werden:
 - die Förderung des kollegialen Zusammenhalts der Mitglieder und der gemeinsamen gewerblichen Ziele und berufsständischen Aufgaben,
 - die Förderung gemeinsamer gesundheitswirtschaftspolitischer Ziele,
 - Einflussnahme auf die Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für ganzheitliche zahnmedizinischen Versorgungskonzepte durch Statements und Expertisen für Körperschaften der Selbstverwaltung, Verbände im Gesundheitswesen, Parlamente und Regierungen;
 - Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform zur Bündelung und Vermittlung praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse über kooperative und integrative Formen zahnmedizinischer Versorgung;

- Zusammenführung der Kompetenzen der Akteure des Gesundheitswesens, der Verbände und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der politischen Entscheidungsträger zur Modernisierung der Versorgungsstrukturen des zahnmedizinischen Gesundheitswesens;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterrichtung der Fachöffentlichkeit und der Patienten über den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand im Bereich der vorgenannten Aufgaben;
- Durchführung von Tagungen, Workshops und Vorträgen über kooperative und innovative Versorgungskonzepte.

Zur Erreichung der genannten Zwecke kann der Verband eigene wissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen durchführen oder durchführen lassen.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) fördernde Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied können alle Einrichtungen, die über eine Zulassung als

1. Zahnmedizinisches Versorgungszentrum oder
2. Berufsausübungsgemeinschaft gemäß Begriffsbestimmung des BMV-ZÄ verfügen, sein. Sie sind institutionelle Mitglieder und werden in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen benannte Person vertreten.

Darüber hinaus können natürliche Personen Mitglied werden, die

3. Zahnärzte
4. zahnärztliche Mitarbeiter von ZMVZ
5. Rechtsanwälte mit der der Qualifikation als Fachanwalt für Medizinrecht
6. Steuerberater mit der Qualifikation Fachberater Heilberufe IFU / ISM, Fachberater Gesundheitswesen IBG, Fachberater Gesundheitswesen DSStV e.V.

sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Das Mitglied muss bereit sein, sich in ein Verzeichnis aufnehmen zu lassen, welches vom Verein geführt und publiziert wird. Das Mitglied muss bereit sein, dass die vom Vorstand beschlossene Ordnungen anzuwenden bzw. akzeptieren.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, soweit die Satzung keine Unterscheidungen zwischen den Rechten der ordentlichen und der weiteren Mitglieder macht.

- Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen in ihrer Zuständigkeit liegenden Fragen zu verlangen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse durchzuführen.

- Die Mitglieder sind verpflichtet, diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.
- Die Mitglieder sind gegenüber Dritten oder denjenigen Mitgliedsfirmen, die sich nicht an speziellen Erhebungen beteiligen, zur Verschwiegenheit über daraus gewonnene Daten verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Sie haben dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführer die für die Beitragsbemessung nötigen Angaben zu machen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien, Regeln und Verfahrensordnungen einzuhalten; Verfahrensordnungen können neben dem Ausschlussverfahren weitere Sanktionen wegen der Nichtbeachtung beschlossener Richtlinien und Regeln vorsehen.
- Die Mitglieder müssen bereit sein, sich regelmäßig -Art und Umfang wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt - fortzubilden.

§ 4 Erwerb der Ehren- und Fördermitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Fördermitglied des Vereins können juristische Personen werden, wenn sie für die Interessenwahrnehmung der im Gesundheitswesen Beteiligten zuständig sind, insbesondere die Kassenärztlichen Vereinigungen, Landesärzte- und zahnärztekammern etc., sowie jede natürlich Person, die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen möchte. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Fördermitglied werden, sofern sie weihüberwiegend im und für den Gesundheitsmarkt tätig sind.
3. Über die Aufnahme der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme als Fördermitglied oder Ehrenmitglied besteht jedoch nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Ehren- und Fördermitglieder

1. Die Ehren- und Fördermitglieder haben nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 3 der Satzung.
2. Die Ehren- und Fördermitglieder haben das Recht, in der Außendarstellung auf ihre Ehrenmitgliedschaft hinzuweisen.
3. Die Ehren- und Fördermitglieder haben die Verpflichtung, die Vorgaben des Vorstandes für die Außendarstellung der Ehren- und Fördermitgliedschaft einzuhalten. Diesbezügliche Vorgaben werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung

Der Verband kann zur Verfolgung des Verbandszweckes eine Wort(bild)marke nutzen. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Verträge zur Nutzung einer Wort(bild)marke zu schließen.

Er hat bei Abschluss der Verträge zu gewährleisten, dass jedes Mitglied bzw. Institution, in der das Mitglied tätig ist, das Recht hat, die Wort(bild)marke zu verwenden, soweit es dem Verein auch gestattet ist, diese Marke zu nutzen.

Das Mitglied ist dann im Fall der Nutzung verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Vorgaben hinsichtlich des „corporate design“ einzuhalten, anderenfalls ist die Nutzung unverzüglich zu unterlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Schaden zu ersetzen, den der Verein dadurch erleidet, dass das Mitglied die Wortmarke unberechtigt oder nicht nach den vom Vorstand festgelegten Vorgaben nutzt. Sollte der Verein diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, so kann er von dem Mitglied Freistellung von der Inanspruchnahme verlangen.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, Öffentlichkeitsarbeit nach Vorgaben des Vereins in ihrem Einzugsgebiet durchzuführen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod,
freiwilligen Austritt,
Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, er muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres dem Vorstand angezeigt werden.

3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie ihren Beitrag, ihre Umlage oder ihren Aufnahmegebühr über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn das Mitglied zweimal erfolglos gemahnt wurde und seit der Absendung der zweiten Mahnung, in der auch der Ausschluss angedroht worden sein muss, zwei Monate vergangen sind. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- b) sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied jedoch schriftlich die Gründe mitzuteilen, welche zum Ausschluss des Mitgliedes führen soll, damit dieses hierzu schriftlich Stellung nehmen kann. Dem Mitglied sind nach Absendung der zuvor genannten Mitteilung sechs Wochen Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstand ist nach Ablauf der sechs Wochen nicht verpflichtet, den Eingang der Stellungnahme abzuwarten. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen bei:

- groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- Verstößen gegen die Verfahrensordnung für das Schlichtungs- und/oder das Schiedsgerichtsverfahren und/oder die Mediation durch das Mitglied nicht eingehalten werden, obgleich dies von den Parteien gewünscht und dem Mitglied möglich war, die Vergütungsvereinbarung für das Schlichtungs- und/oder

Schiedsgerichtsverfahren und/oder die Mediation von dem Mitglied nicht eingehalten wurde, obgleich dies von den Parteien gewünscht war.

4. In den Fällen des Ausschlusses kann das Mitglied gegen den Ausschluss durch den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu hat das Mitglied dem Vorstand innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich mitzuteilen, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss überprüfen soll. Über den Ausschluss entscheidet dann die ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge – Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten und sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei unterjährigem Ein- und Austritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Jeder Bewerber kann sich im Vorfeld über die Höhe der Aufnahmegebühr beim Vorstand informieren. Die Aufnahmegebühr kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erlassen werden; der Vorstand entscheidet dies nach freiem Ermessen.
4. Von den Mitgliedern werden in ihrer Höhe gestaffelte Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Bemessungsgrundlage bei Ordentlichen Mitgliedern ist die Zahl der Zahnarztsitze, die mit einem geteilten Versorgungsauftrag verknüpft sind, zählen je nach Umfang des Versorgungsauftrages im Sinne der Bemessungsgrundlage als Viertel-, Halb- oder Dreiviertelsitz. Ordentliche Mitglieder werden folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

- Beitragsklasse A – bis 3 Arzt- und Zahnarztsitze
- Beitragsklasse B – bis 6 Arzt- und Zahnarztsitze
- Beitragsklasse C – bis 20 Arzt- und Zahnarztsitze
- Beitragsklasse D – ab 21 Arzt- und Zahnarztsitze

Bemessungsgrundlage bei nichtzahnärztlichen Mitgliedern ist die Unternehmensgröße orientiert an Umsatzzahl und Personalbestand. Fördermitglieder werden folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

- Beitragsklasse I– Einzelpersonen
- Beitragsklasse II – Unternehmen bis 3 Mitarbeiter
- Beitragsklasse III– Unternehmen bis 6 Mitarbeiter
- Beitragsklasse IV – Unternehmen bis 20 Mitarbeiter
- Beitragsklasse XI – Unternehmen ab 21 Mitarbeitern.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

§ 9 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder erhalten für verbandsseitig veranlasste Termine Aufwandsersatz.
3. Die Mittelverwendungskontrolle der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Vermögen, Vermögensverwaltung und Haftung

1. Der Verband darf satzungsgemäß Eigentum in Form von barem und unbarem Vermögen besitzen und diese verwalten. Sämtliche Einnahmen des Verbandes fließen abzüglich der notwendigen Ausgaben zu den Vermögenswerten.
2. Das Vermögen des Verbandes darf nur mündelsicher angelegt oder verwaltet werden. Spekulationen mit Verbandsvermögen sind ausgeschlossen.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet dieser mit seinem gesamten Verbandsvermögen. Die Haftung ist ausdrücklich auf das bestehende Verbandsvermögen begrenzt.
4. Die einzelnen Verbandsmitglieder sind anteilig an der Verbandshaftung beteiligt. Die Haftung begrenzt sich in diesem Fall auf die noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge, die laut Satzung zu leisten sind.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem 1. Beisitzer.
 - dem 2. Beisitzer.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied gemäß § 3, wobei der Vorstand zu 2/3 mit Zahnärzten besetzt sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei: Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der übrigen Vereinsorgane, unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder durch Vorstandsbeschluss.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Verantwortung für die ordentliche Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - (d) Verantwortung für die wirtschaftliche Geschäftsführung
 - (e) Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - (f) Organisation der Außendarstellung und -vertretung des Vereins.

Sofern die Mitgliederentwicklung es erfordert, kann der Vorstand nicht selbständige Regionalvertretungen schaffen und Regionalvertreter ernennen.

Zu seiner Unterstützung und Beratung kann der Vorstand einen Mitgliederbeirat einrichten. Bestehen Regionalvertretungen sind deren Vertreter mit Errichtung eines Beirates automatisch Beiratsmitglieder. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand/ Vertretungsbefugnis

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind zugleich der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 11 Absatz 1 gemeinsam vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB). Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist die unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich neu einberufene Vorstandssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Abweichend vom Vorgenannten ist eine Beschlussfassung des Vorstandes auch in der Form möglich, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand ist befugt, sich für seine Versammlungen eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die vorstehenden Bestimmungen jedoch nur ergänzen darf.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen vom Vorstand schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Im Fall einer geänderten Tagesordnung wird diese den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bekannt gegeben. Die Bestimmungen aus § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Bei einer Zustimmung von 80 % der anwesenden Mitglieder gilt ein solcher Ergänzungsantrag als angenommen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes (Versammlungsleiter) geleitet. Für Vorstandswahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten, dreiköpfigen Wahlkommission übertragen werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Neuwahl des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der 2 Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),
 - h) die Auflösung des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs ordentliche Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von seinem Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung des BVZMZV e.V. entscheidet in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.
6. Jedes Ehren- und Fördermitglied hat das Recht i. S. d. § 17 der Satzung, sowie das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere ein Rederecht.

§ 16 Anträge

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt dies mit der Maßgabe, dass die Frist von vier auf sechs Wochen erweitert wird. Die Mitglieder sind über diese Anträge zu informieren.

§ 17 Aufwendungsersatz

1. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung nach § 670 BGB.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.
5. Darüber hinaus können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen eine darüber hinausgehende Entschädigung ausgeübt werden. Dies gilt auch, soweit der Vorstand Mitglieder mit einzelnen Aufgaben beauftragt.
6. Die Entscheidung über die Art der Tätigkeit im Rahmen der Nr. 4 trifft der Vorstand, über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Für den Fall, dass die Beauftragung durch den Vorstand oder die Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird, erlischt damit auch das der Entschädigung zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit dem Verband. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet.

8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt wird.

§ 19 Landesvertretungen und Arbeitskreise

Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten oder Organisationen mit der Wahrnehmung der Interessen des Bundesverbandes in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland beauftragen (Landesvertretungen). Dazu kann der Vorstand Richtlinien für die Auswahl der zu beauftragenden Organisationen und für die Arbeit der Landesvertretungen erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung oder Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Arbeitskreise für spezielle Aufgaben einzusetzen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, zu seiner Beratung oder Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens auch einzelne Aufgaben an einen oder mehrere Beiräte zu delegieren. Der Vorstand kann für die Arbeitskreise und/oder Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer wählen. Wählbar ist jede natürlich Person, die nicht unbedingt Mitglied des Vereins sein muss. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung für das laufende Geschäftsjahr.
2. Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das Prüfungsergebnis ist auf dem Rechnungsbericht zu vermerken und von den Prüfern zu unterschreiben. Der Prüfungsbericht wird durch einen Prüfer in der Mitgliederversammlung erstattet. Der Prüfer stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
3. Wird vom Vorstand zur Buchführung und Erklärung ein Steuerberater eingesetzt, so ersetzt der erklärte Jahresabschluss des Steuerberaters die Rechnungslegung des Kassenprüfers.

§ 21 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Liquidation (§ 47 ff. BGB). Die Liquidatoren sind verpflichtet der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung vorzulegen.
3. Verbandsvermögen, welches nach der Auflösung noch vorhanden ist, wird für einen gemeinnützigen Zweck gespendet, der vom Liquidator zu benennen ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung nichts Abweichendes oder Besonderes vorsieht, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.
2. Die Kosten der Gründung sind vom Verein zu tragen.
3. Die vorstehende Satzung wurde nach der Mitgliederversammlung am 22.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.